

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5580-01	Termin 17.06.2020	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
17.06.2020	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII sowie die Gründung der Facharbeitsgruppe „Beratung“ gem. § 78 SGB VIII.

Bereichsleiter Bereich 3-1		Dezernat 3	
Herr Deniz Datum 08.05.2020		Herr Schmidt Datum 03.06.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5580-01	Termin 17.06.2020	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ - siehe Begründung -

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Oberhausen vom 27.01.1993 sind die anerkannten Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, sowie die Träger geförderter Maßnahmen der Jugendhilfe in Oberhausen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zusammengeschlossen, um gemeinsam die Grundlagen der Jugendhilfeplanung zu erarbeiten. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen den Planungsprozess der Kinder- und Jugendhilfe und den Informationsfluss zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne einer guten Zusammenarbeit in Oberhausen unterstützen. Sie sollen darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Zur Optimierung der Prozesse im Sinne eines kooperativen und konstruktiven Zusammenwirkens der freien und des öffentlichen Trägers, wurde auf Ebene der Bereichsleitung 3-1 der Auftrag erteilt, eine modifizierte Geschäftsordnung zu verfassen, um den Anforderungen einer strategisch und integrierenden Jugendhilfeplanung Genüge zu tun. Die zuletzt angewandte Geschäftsordnung hatte einen Entwurfsstatus vom 22.06.2009 und wurde bislang nicht vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet. Mit Beteiligung der einzelnen Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII wurde die nunmehr aktualisierte Geschäftsordnung final im Gesamtplenum der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII am 27.02.2020 verabschiedet und eine Empfehlung zur Verabschiedung durch den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen. Die wesentlichen Änderungen sind wie folgt zusammenzufassen:

Facharbeitsgruppen und Facharbeitskreise:

Die Geschäftsordnung nimmt eine Differenzierung der Arbeitsgruppen und Arbeitskreise unterhalb des Gesamtplenums der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII vor. Diese werden in der Neufassung als Facharbeitsgruppen und Facharbeitskreise bezeichnet. Die Arbeitsweise der Facharbeitsgruppen wird in der Geschäftsordnung als Rahmenvorgabe beschrieben. Die aktuellen Facharbeitskreise werden in dem anliegenden Organigramm benannt. Die Konstituierung der Facharbeitskreise soll sich der jeweiligen aktuellen Situation anpassen und auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen (hierzu auch § 80 SGB VIII; Jugendhilfeplanung) Die Zugangskriterien für die Facharbeitsgruppen sind so gefasst, dass auch privat-gewerbliche Träger an den Facharbeitsgruppen teilnehmen können.

Querschnittsthemen:

Mit der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung werden die Themen *Integration, Inklusion, soziale Teilhabe, Frühe Hilfen, Kinderschutz und Chancengleichheit* als jeweils relevante Querschnittsthemen für die Arbeit in den Facharbeitsgruppen und Facharbeitskreisen berücksichtigt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5580-01	Termin 17.06.2020	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Abstimmung geplanter Maßnahmen:

Zu der in § 78 SGB VIII benannten Abstimmung geplanter Maßnahmen der freien Träger und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sieht die Geschäftsordnung eine Optimierung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien mit dem Ziel einer qualifizierten Vernetzung und Kooperation vor. Dies gilt insbesondere für geförderte Maßnahmen unterschiedlicher Kostenträger wie z.B. Landes-, Bundes- oder ESF-Mittel.

Das Gesamtplenum der Arbeitsgemeinschaft hat die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung in ihrer Sitzung vom 27.02.2020 nach vorheriger Beratung in den einzelnen Arbeitsgruppen zur Kenntnis genommen und empfiehlt die Verabschiedung durch den Jugendhilfeausschuss.

Einrichtung neuer Facharbeitsgruppen:

Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII empfiehlt die Einrichtung einer Facharbeitsgruppe „Beratung“. Begründung: Für eine optimale Bündelung der Themen, die insbesondere den Beratungsdiensten mit Jugendhilferelevanz, wie z.B. den Erziehungsberatungsstellen, Schwangerenberatungsstellen, Jugendberufshilfe und Familienbildungsstätten zuzuordnen sind, ist die Einrichtung einer Facharbeitsgruppe erforderlich, um die strategische Ausrichtung der Beratungsdienste im Kontext einer integrierten Jugendhilfeplanung zielgerichtet zu berücksichtigen. Derzeit prüft die Verwaltung die Einrichtung einer Facharbeitsgruppe „Gender“. Zukünftig sollen die unterschiedlichen Gremien im Sinne einer stärkeren Verzahnung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit miteinander verbunden werden. Dies soll dann durch die Einrichtung der Facharbeitskreise „Mädchen“, „Jungen“ und „Queer“ ermöglicht werden.

Anlagen

- Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Nach § 78 SGB VIII
- Organigramm Systematisierte Jugendhilfeplanung
- Synopse AG 78

Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII“

(Entwurf vom 07.05.2020)

Präambel:

Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Oberhausen vom 27.01.1993 sind die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, sowie die Träger geförderter Maßnahmen der Jugendhilfe in Oberhausen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zusammengeschlossen, um gemeinsam die Grundlagen der Jugendhilfeplanung zu erarbeiten.

Die Geschäftsordnung bildet die Basis für die Zusammenarbeit. Neben der zentralen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII werden für die Bereiche

- Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege
- Hilfen zur Erziehung
- Jugendarbeit
- Jugendhilfe / Schule
- Mädchenförderung
- Beratung

Facharbeitsgruppen gebildet (siehe § 7). Sie sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§1 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII verfolgt insbesondere nachfolgende genannte Ziele und Aufgaben:

1. Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.
2. Optimierung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien mit dem Ziel einer qualifizierten Vernetzung und Kooperation.
3. Gewährleistung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Ausstattung der Jugendhilfe.
4. Förderung von Integration, Inklusion, sozialer Teilhabe, Frühen Hilfen, Kinderschutz und Chancengleichheit.
5. Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten.
6. Analyse und Feststellung lokaler und gesamtstädtischer Bedarfe unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von Kindern, Jugendlichen und Familien.

7. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen.
8. Beteiligung in allen Phasen der Jugendhilfeplanung für die Stadt Oberhausen gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII.
9. Die Abstimmung der Ziele und Aufgaben erfolgt
 - in den Facharbeitsgruppen als themenfeldbezogene gesamtstädtische Abstimmungsebene;
 - in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII als gesamtstädtische und grundsätzliche Abstimmungsebene;
 - im Jugendhilfeausschuss als der gesamtstädtischen Entscheidungsebene.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII gehören folgende ordentliche Mitglieder an:
 - die Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) sowie mindestens zwei Vertreter/innen der Fachbereichsleitungsebene des Bereiches 3-1;
 - Jugendhilfeplanung;
 - je Verband ein/e Vertreter/in der in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände;
 - der Vorsitzende des Jugendrings;
 - jeweils ein/e Sprecher/in der Facharbeitsgruppen.
2. Um die Kontinuität und Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu gewährleisten, wird für jedes ordentliche Mitglied eine Vertretung namentlich benannt.
3. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann mit einer Stimme ein Votum eingeben. Die Vertreter/innen der einzelnen Facharbeitsgruppen nehmen ein imperatives Mandat wahr. Sie sind in ihrem Abstimmungsverhalten an die Entscheidungen der Facharbeitsgruppen gebunden.
4. Das Organigramm über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sowie der Facharbeitsgruppen ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und als Anlage beigefügt.
5. Über die Einbindung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie der Träger geförderter Maßnahmen über die in Pkt. 1 genannten Mitglieder hinaus, entscheidet die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wird von der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) der Stadt Oberhausen wahrgenommen.
2. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören:
 - die fristgerechte Einladung zu den Sitzungen;
 - die Leitung der Sitzung;
 - die Sicherstellung der Protokollführung.
3. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sind von dem / der Vorsitzenden baldmöglichst dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4 Arbeitsweise

1. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII trifft sich
 - mindestens zweimal jährlich;
 - auf Antrag einer Facharbeitsgruppe;
 - auf gemeinsamen Antrag von mindestens 5 Mitgliedspersonen;
 - auf Antrag der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung).

Die Sitzung auf Antrag ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Längere Fristen bedürfen der Zustimmung des / der Antragsteller/in.

2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bei der / dem Vorsitzenden schriftlich bis eine Woche vor Versand der Einladung anmelden.
5. Nach Feststellung eines einvernehmlichen Votums können auch Themen aus aktuellem Anlass zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung genommen werden.
6. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann Empfehlungen und Stellungnahmen für den Jugendhilfeausschuss sowie Aufträge für die Facharbeitsgruppen durch ein mehrheitliches Votum veranlassen.
7. Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII lädt nach Bedarf und/oder zu bestimmten Themenstellungen Fachreferenten/innen zu ihrer Sitzung ein.

8. Die Träger der freien Jugendhilfe können darüber hinaus eigene Stellungnahmen abgeben, erarbeiten oder einbringen. Über solche Aktivitäten wird die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zeitnah unterrichtet.

§ 5 Abgrenzung der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

1. Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 SGB VIII).
2. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 SGB VIII).
3. Die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII).

§ 6 Sachverständige und Fachkräfte

1. Bei Bedarf können zu den Sitzungen externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
2. Weitere Fachkräfte aus der Verwaltung der Stadt Oberhausen können bei Bedarf nach Absprache mit der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII

1. Folgende Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII sind zum Zeitpunkt der Erstellung Bestandteil dieser Geschäftsordnung:
 - Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege
 - Hilfen zur Erziehung
 - Jugendarbeit
 - Jugendhilfe / Schule
 - Mädchenförderung
 - Beratung
2. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses weitere Facharbeitsgruppen bilden.
3. Über die Zusammensetzung der Facharbeitsgruppen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Folgende Zugangskriterien sind zu berücksichtigen:
 - Fachvertreter / in der in § 2, Pkt. 1 benannten freien Jugendhilfeträger;
 - Fachbereichsleitung mit fachbezogener Zuordnung;

- Jugendhilfeplanung mit fachbezogener Zuordnung;
 - oder mindestens zwei Vertreter / innen des Bereiches 3-1;
 - Gäste, Sachverständige, Multiplikatoren zu fachrelevanten Themenstellungen.
 - Die Bereichsleitung 3-1 ist berechtigt an allen Sitzungen der Facharbeitsgruppen teilzunehmen.
4. Die Tätigkeiten der Facharbeitsgruppen orientieren sich an den aus der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII abgeleiteten Kompetenzen und Aufgaben.
 5. Die Sprecherin / Der Sprecher bzw. seine gewählte Vertreterin / sein gewählter Vertreter der Facharbeitsgruppen wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Zeitraum für zwei Jahre bestimmt. Die Sprecherin / Der Sprecher vertritt die Facharbeitsgruppe mit einem imperativen Mandat. Soweit nichts anderes bestimmt wird, obliegt der Verwaltung des Bereiches 3-1 die Schriftführung und die Einladung zu den Facharbeitsgruppen.
 6. Die Facharbeitsgruppen bearbeiten die Aufträge aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Gleichmaßen können Empfehlungen aus den Facharbeitsgruppen an die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ergehen.
 7. Die Facharbeitsgruppe stimmt die für die Facharbeit erforderlichen Empfehlungen in Form eines mehrheitlich abgestimmten Votums ab.
 8. Die Sitzungen der Facharbeitsgruppen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.
 9. Die Facharbeitsgruppen können Facharbeitskreise einberufen, in denen Abstimmungen für die einzelnen Arbeitsfelder getroffen werden. Diese unterstützen die Arbeit der Facharbeitsgemeinschaften. Die aktuellen Facharbeitskreise sind dem zur Geschäftsordnung beiliegenden Organigramm zu entnehmen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.

Systematisierte Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeausschuss

Der JHA als Entscheidungsebene „befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

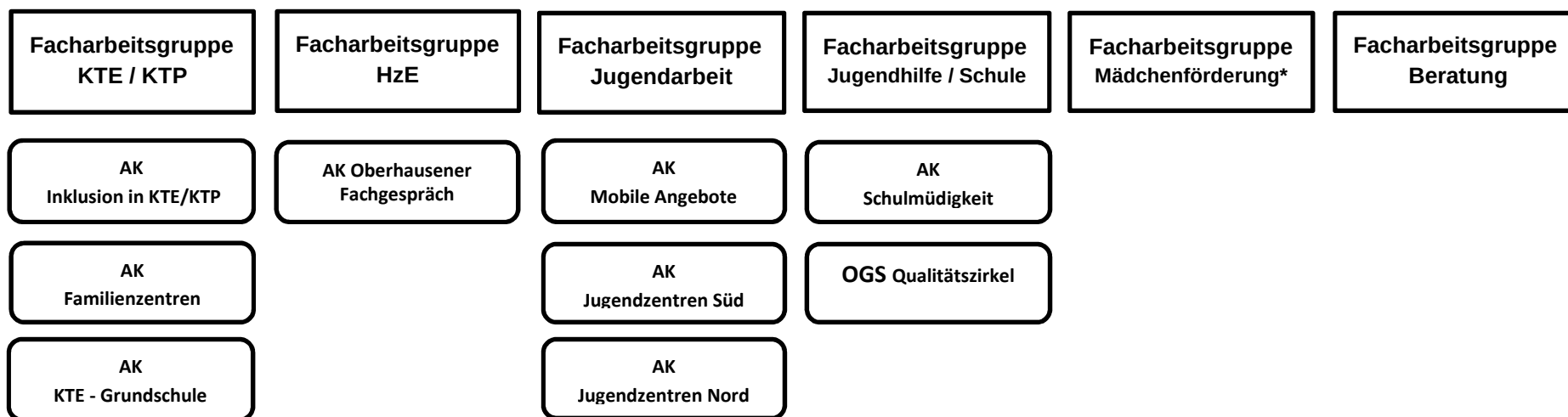
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (...). (§ 71 SGB VIII).

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Die AG 78 SGB VIII wirkt als Forum der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe darauf hin, „dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“. (§ 78 SGB VIII)

Facharbeitsgruppen

Die Facharbeitsgruppen gelten als kleinteilige gesamtstädtische Abstimmungsebene für die Abstimmung in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung, gegliedert nach den Leistungsbereichen der Jugendhilfe. Sie erarbeiten Teilfachpläne.



Umbenennung in AG Gender mit Facharbeitskreis Jungen, Mädchen und Queer vorgesehen.

Synopse zur Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB

Geschäftsordnung 22.06.2009:

Entwurf Geschäftsordnung vom 07.05.2020:

<u>Präambel:</u> Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Oberhausen vom 27.01.1993 sind die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, sowie die Träger geförderter Maßnahmen der Jugendhilfe in Oberhausen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zusammengeschlossen, um gemeinsam die Grundlagen der Jugendhilfeplanung zu erarbeiten. Die Geschäftsordnung bildet die Basis für die Zusammenarbeit. Neben der zentralen Arbeitsgemeinschaft werden für die Bereiche - Hilfe zur Erziehung - Jugendarbeit - KTE / Tagespflege - Mädchenförderung - Schule / Jugendhilfe Arbeitsgruppen gebildet.	<u>Präambel:</u> <i>unverändert</i> - Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege - Hilfen zur Erziehung - Jugendarbeit - Jugendhilfe / Schule - Mädchenförderung - Beratung Facharbeitsgruppen gebildet (siehe § 7). Sie sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
<u>§1 Ziele und Aufgaben</u> Die AG § 78 SGB VIII verfolgt insbesondere nachfolgende genannte Ziele und Aufgaben: 1. Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. 2. Abstimmung von Angeboten mit dem Ziel einer Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen. 3. Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten. 4. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen.	<u>§1 Ziele und Aufgaben</u> Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII verfolgt insbesondere nachfolgende genannte Ziele und Aufgaben: 1. <i>unverändert</i> 2. Optimierung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien mit dem Ziel einer qualifizierten Vernetzung und Kooperation. 3. Gewährleistung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Ausstattung der Jugendhilfe. 4. Förderung von Integration, Inklusion, sozialer Teilhabe, Frühen Hilfen, Kinderschutz und Chancengleichheit.

5. Die Abstimmung der Ziele und Aufgaben erfolgt - in den Arbeitsgruppen als themenfeldbezogene gesamtstädtische Abstimmungsebene. - in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII als gesamtstädtische und grundsätzliche Abstimmungsebene; - im Jugendhilfeausschuss als der gesamtstädtischen Entscheidungsebene.	5. Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten. 6. Analyse und Feststellung lokaler und gesamtstädtischer Bedarfe unter Berücksichtigung der Lebenswelten und Lebensräume von Kindern, Jugendlichen und Familien. 7. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Oberhausen. 8. Beteiligung an allen Phasen der Jugendhilfeplanung für die Stadt Oberhausen gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII. 9. Die Abstimmung der Ziele und Aufgaben erfolgt - in den Facharbeitsgruppen als themenfeldbezogene gesamtstädtische Abstimmungsebene; - in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII als gesamtstädtische und grundsätzliche Abstimmungsebene; - im Jugendhilfeausschuss als der gesamtstädtischen Entscheidungsebene.
<u>§ 2 Zusammensetzung</u> 1. Der AG § 78 gehören folgende ordentliche Mitglieder an: - Die/ Der Jugendamtsleiter/in sowie jeweils 1 Vertreterin des Bereiches 3-1 (Kinderpädagogischer Dienst und des Bereiches 3-2 (Jugendamt und soziale Angelegenheiten) der Stadtverwaltung Oberhausen; - je Verband ein Vertreter/in der in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände - Sprecher/innen der Arbeitsgruppen. 2. Um die Kontinuität und Arbeitsfähigkeit der AG § 78 SGB VIII zu gewährleisten, wird für jedes ordentliche Mitglied eine Vertretung	<u>§ 2 Zusammensetzung</u> 1. Der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII gehören folgende ordentliche Mitglieder an: - die Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) sowie mindestens zwei Vertreter/innen der Fachbereichsleitungsebene des Bereiches 3-1; - Jugendhilfeplanung; - je Verband ein/e Vertreter/in der in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände; - jeweils ein/e Sprecher/in der Facharbeitsgruppen. 2. <i>unverändert</i>

namentlich benannt. 3. Jedes Mitglied der AG § 78 ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Vertreter/innen der einzelnen Arbeitsgruppen nehmen ein imperatives Mandat wahr. Sie sind in ihrem Abstimmungsverhalten an die Entscheidungen der Arbeitsgruppen gebunden. 4. Eine Erweiterung der Mitglieder der AG § 78 SGB VIII kann nur durch Beschluss der Jugendhilfeausschusses erfolgen. 5. Das Organigramm über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der AG § 78 sowie der Arbeitsgruppen ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und als Anlage beigelegt.	3. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann mit einer Stimme ein Votum eingeben. Die Vertreter/innen der einzelnen Facharbeitsgruppen nehmen ein imperatives Mandat wahr. Sie sind in ihrem Abstimmungsverhalten an die Entscheidungen der Facharbeitsgruppen gebunden. 4. Das Organigramm über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sowie der Facharbeitsgruppen ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung und als Anlage beigelegt. 5. Über die Einbindung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie der Träger geförderter Maßnahmen über die in Pkt. 1 genannten Mitglieder hinaus, entscheidet die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.
<u>§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung</u> 1. Der Vorsitz der AG § 78 wird von der / dem Jugendamtsleiter/in der Stadt Oberhausen wahrgenommen. 2. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören: - die fristgerechte Einladung zu den Sitzungen; - die Leitung der Sitzung; - die Sicherstellung der Protokollführung. 3. Beschlüsse und Empfehlungen der AG § 78 sind von dem / der Vorsitzenden baldmöglichst dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung vorzulegen.	<u>§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung</u> 1. Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII wird von der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) der Stadt Oberhausen wahrgenommen. 2. <i>unverändert</i> 3. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sind von dem / der Vorsitzenden baldmöglichst dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung vorzulegen.
<u>§ 4 Arbeitsweise</u> 1. Die AG § 78 SGB VIII trifft sich - mindestens einmal jährlich; - Nach Bedarf (in der Regel 6 Wochen	<u>§ 4 Arbeitsweise</u> 1. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII trifft sich - mindestens zweimal jährlich; - auf Antrag einer Facharbeitsgruppe;

vor der Jugendhilfeausschusssitzung); - auf Antrag einer Arbeitsgruppe; - auf gemeinsamen Antrag von mindestens 5 Mitgliedspersonen. Die Sitzung auf Antrag ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Längere Fristen bedürfen der Zustimmung des Antragstellers. - Die Sitzungen sind nicht öffentlich. - Zu den Sitzungen wird jeweils 2 Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. - Die Tagesordnung kann jedes Mitglied er AG § 787 SGB VIII bei der / dem Vorsitzenden schriftlich bis eine Woche vor Versand der Einladung anmelden. - Mit mehrheitlichem Beschluss können auch Themen aus aktuellem Anlass zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung genommen werden. - Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII lädt nach Bedarf und / oder zu bestimmten Themenstellungen Fachreferenten/innen zu ihrer Sitzung ein.	- auf gemeinsamen Antrag von mindestens 5 Mitgliedspersonen; - auf Antrag der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung). Die Sitzung auf Antrag ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Längere Fristen bedürfen der Zustimmung des Antragstellers. <i>unverändert</i> <i>unverändert</i> - Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII bei der / dem Vorsitzenden schriftlich bis eine Woche vor Versand der Einladung anmelden. - Nach Feststellung eines einvernehmlichen Votums können auch Themen aus aktuellem Anlass zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung. genommen werden. - Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann Empfehlungen und Stellungnahmen für den Jugendhilfeausschuss sowie Aufträge für die Facharbeitsgruppen durch ein mehrheitliches Votum veranlassen. - Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII lädt nach Bedarf und / oder zu bestimmten Themenstellungen Fachreferenten/innen zu ihrer Sitzung ein. - Den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bleibt es unbenommen, darüber hinaus eigene Stellungnahmen abzugeben, zu erarbeiten oder einzubringen. Über solche Aktivitäten wird die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zeitnah unterrichtet.
--	--

<u>§ 5 Abgrenzung der Geschäftsordnung</u> Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben 1. die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 SGB VIII); 2. die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 SGB VIII) und 3. die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII).	<u>§ 5 Abgrenzung der Geschäftsordnung</u> <i>unverändert</i>
<u>§ 6 Änderung der Geschäftsordnung</u> Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Abstimmung mit der AG § 78 SGB VIII möglich.	<u>§ 6 Sachverständige und Fachkräfte</u> 1. Bei Bedarf können zu den Sitzungen externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden. 2. Weitere Fachkräfte aus der Verwaltung der Stadt Oberhausen können bei Bedarf nach Absprache mit der Bereichsleitung 3-1 (Jugendamtsleitung) beratend hinzugezogen werden.
<u>§ 7 Inkrafttreten</u> Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.	<u>§ 7 Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII</u> 1. Folgende Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII sind zum Zeitpunkt der Erstellung Bestandteil dieser Geschäftsordnung: - Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege - Hilfen zur Erziehung - Jugendarbeit - Jugendhilfe / Schule - Mädchenförderung - Beratung 2. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses weitere Facharbeitsgruppen bilden.

	3. Über die Zusammensetzung der Facharbeitsgruppen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Folgende Zugangskriterien sind zu berücksichtigen: - Fachvertreter /in der in § 2, Pkt. 1 benannten freien Jugendhilfeträger; - Fachbereichsleitung mit fachbezogener Zuordnung; - Jugendhilfeplanung mit fachbezogener Zuordnung; - oder mindestens 2 Vertreter aus den Dienstleistungsbereichen des Bereich 3-1; - Gäste, Sachverständige, Multiplikatoren zu fachrelevanten Themenstellungen. - Die Bereichsleitung 3-1 ist berechtigt an allen Sitzungen der Facharbeitsgruppen teilzunehmen. 4. Die Tätigkeiten der Facharbeitsgruppen orientieren sich an den aus der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII abgeleiteten Kompetenzen und Aufgaben. 5. Die Sprecherin / Der Sprecher bzw. seine gewählte Vertreterin / sein gewählter Vertreter der Facharbeitsgruppen wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Zeitraum für zwei Jahre bestimmt. Die Sprecherin / Der Sprecher vertritt die Facharbeitsgruppe mit einem imperativen Mandat. Soweit nichts anderes bestimmt wird, obliegt der Verwaltung des Bereiches 3-1 die Schriftführung und die Einladung zu den Facharbeitsgruppen. 6. Die Facharbeitsgruppen bearbeiten die Aufträge aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Gleichmaßen können Empfehlungen aus der Facharbeitsgruppen an die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ergehen. 7. Die Facharbeitsgruppe stimmt die für die Facharbeit erforderlichen Empfehlungen in Form eines mehrheitlich abgestimmten Votums ab. 8. Die Sitzungen der Facharbeitsgruppen finden mindestens 1x im Halbjahr statt. 9. Die Facharbeitsgruppen können Facharbeitskreise einberufen, in denen Abstimmungen
--	---

	für die einzelnen Arbeitsfelder getroffen werden. Diese unterstützen die Arbeit der Facharbeitsgemeinschaften. Die aktuellen Facharbeitskreise sind dem zur Geschäftsordnung beiliegenden Organigramm zu entnehmen.
	<u>§ 8 Änderung der Geschäftsordnung</u> Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII möglich.
	<u>§ 9 Inkrafttreten</u> Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.